

**Satzung des SV "Friesen Lembruch" e.V.  
vom 13.03.1981 und Änderungen vom 13.02.1987 und 20.02.1998**

**§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen

**SV "Friesen Lembruch" e.V.**

und hat seinen Sitz in Lembruch. Gründungsjahr ist das Jahr 1920. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

**§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Jugendsports. Er ist politisch, religiös und rassistisch neutral. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organen**

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und regelt im Einklang mit dessen Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

**§ 4 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede Person beiderlei Geschlechts durch schriftlichen Aufnahmeantrag erwerben. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Wird eine Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an die Mitgliederversammlung zu, die mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

**§ 5 Ehrenmitglieder**

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins oder durch langjährige Mitgliedschaft verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch 2/3 Stimmenmehrheit jeder ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit. Mitglieder die das 75. Lebensjahr vollendet haben, werden automatisch Ehrenmitglieder.

**§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluß des Kalenderjahres,

b) durch Ausschluß aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit.

### **§ 7 Ausschließungsgründe**

Die Ausschließung eines Mitgliedes (s. § 6b) kann nur in den nachstehend aufgeführten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 9 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden,
- b) wenn das Mitglied seinem Verein gegenüber eingegangene Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Beitragszahlung trotz schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt,
- c) wenn es gegen Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt, sowie die Ordnung im Verein und das Ansehen gefährdet.

### **§ 8 Rechte der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlußfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur volljährige Mitglieder berechtigt.
- b) die Einrichtungen des Vereins zu benutzen,
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben,
- d) vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

### **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen und Beschlüsse des Vereins zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln, den Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungsleitung nachzukommen,
- c) die durch den Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.

### **§ 10 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Fachausschüsse

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung findet nicht statt.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

Die den Mitgliedern gegenüber Vorstandsbeschlüssen zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche über 18 Jahre alten Mitglieder haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten. Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal im 1. Kalendervierteljahr als Jahreshauptversammlung durch den Vorstand einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch Zeitungsanzeige im Diepholzer Kreisblatt mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin.

## **§ 12 Tagesordnung**

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten
- b) Berichte des Vorstandes und der Fachwarte
- c) Kassenbericht
- d) Bericht der Kassenprüfer
- e) Beschlußfassung über die Entlastung
- f) Bestimmung der Beitragserhebung für das kommende Jahr
- g) Neuwahlen, soweit erforderlich
- h) besondere Anträge

## **§ 13 Vereinsvorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer

Sollte, ganz gleich aus welchem Grunde, ein Vorstandsmitglied aus seinem Amt ausscheiden, so wird sein Amt von den übrigen Vorstandsmitgliedern bis zur nächsten Jahreshauptversammlung mit verwaltet. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, wobei alle 2 Jahre zwei Vorstandsmitglieder neu gewählt werden, und zwar der 1. Vorsitzende mit dem Schriftführer und der 2. Vorsitzende mit dem Kassenwart.

Zum erweiterten Vorstand, der nach Bedarf vergrößert werden kann, gehören Sparten- und Abteilungsleiter. Auch die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Bei Sitzungen, an denen der erweiterte Vorstand teilnimmt, haben sie Sitz und Stimme. Ein Antrag, über den mit Stimmgleichheit abgestimmt wurde, gilt als abgelehnt.

Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es kann jedoch auch ein anderes Vorstandsmitglied mit schriftlicher Vollmacht des Vorsitzenden die Alleinvertretung ausüben.

## **§ 14 Kassenprüfer**

Kassenprüfer werden auf der Jahreshauptversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt und haben einmal im Jahr eingehende Kassenprüfung vorzunehmen. Das Ergebnis ist auf der Jahreshauptversammlung in einem Bericht der Versammlung zu unterbreiten.

## **§ 15 Verfahren der Beschlußfassung aller Organe**

Sämtliche Organe sind beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über sämtliche Versammlungen ist Protokoll zu führen. Die Protokolle sind vom Protokollführer zusätzlich zu unterschreiben.

## **§ 16 Satzungsänderung**

Zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen, auf die in der Einladung besonders hingewiesen werden muß, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung erforderlich, daß mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Erscheinen weniger als 3/4 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.

## **§ 17 Vermögen des Vereins**

Im Falle der Auflösung des Vereins, werden das vorhandene Barvermögen und die Sachwerte an die Gemeinde Lembruch bis zur Wiedergründung eines Sportvereins zur treuhänderischen Verwaltung übergeben. Die Gemeinde Lembruch kann das Vermögen auch für die Förderung des Sports in der Gemeinde aufwenden.

## **§ 18 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Lembruch, im November 1998

  
1. Vors.